

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 53115-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.118.094

Ihr Zeichen: 2020-0.082.857

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 2012 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu 16 (§ 43 Abs. 1 Z 7):

Künftig soll sich der zwingende Inhalt von sogenannten Projektzusammenfassungen nicht mehr direkt aus dem Gesetz (§ 31 Abs. 2) ergeben, sondern der Bestimmung durch den Verordnungsgeber überlassen werden (vgl. § 43 Abs. 1 Z 7 neu in Verbindung mit § 31 Abs. 2 neu). Zur Begründung führen die Erläuterungen (zu § 31 neu) aus, dass es sich bei diesen Projektzusammenfassungen ja nicht um personenbezogene Daten handeln dürfe.

Diese Argumentation ist nicht gänzlich nachvollziehbar. Es kommt nämlich bei Verordnungen generell darauf an, dass diese durch das zugrundeliegende Gesetz ausreichend vorherbestimmt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist aus Art. 18 Abs. 1 B-VG das an den Gesetzgeber gerichtete Gebot abzuleiten, das verwaltungsbehördliche Handeln in einem solchen Maße zu determinieren, dass die Übereinstimmung der Verwaltungsakte mit dem Gesetz überprüft werden kann (vgl. zB VfSlg. 5923/1969 und 8203/1977). Weiters sei angesichts der unterschiedlichen Lebensgebiete, Sachverhalte und Rechtsfolgen, die Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Regelung sein können, ganz allgemein davon auszugehen, dass Art. 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlangt (vgl. zB VfSlg. 13.785/1994 und 17.488/2005).

Gerade im vorliegenden Fall sprechen gute Gründe dafür, von einer erhöhten Anforderung an die Vorherbestimmung des hier diskutierten Verwaltungshandelns auszugehen. Dies deshalb, weil die sogenannte Projektzusammenfassung als Information für die interessierte Öffentlichkeit gedacht ist und diese Informationsfunktion in einem vergleichsweise kontrovers diskutierten Lebensbereich (Tierversuche) nur mit klaren inhaltlichen Mindestvorgaben gewährleistet erscheint. Bleibt es nämlich gänzlich der Behörde selbst überlassen, welche Projektinformationen sie zur Veröffentlichung zur Verfügung stellt, kann die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationsbereitstellung unterschiedlich ausfällt. Aus den genannten Erwägungen sollte der bisherige Regelungsansatz der Festlegung des Mindestinhalts im Gesetz selbst beibehalten werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – das EU-Addendum² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Auf die unrichtige Formatierung der Anführungszeichen in den Z 6, 7, 12, 13 und 14 wird aufmerksam gemacht.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, hier nicht nur den Kurztitel, sondern auch den Langtitel und die amtliche Abkürzung anzuführen.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). Es sollte daher „[...], in der Fassung des [...] und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, [...]“ heißen.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 4):

In Hinblick auf den Grundsatz, dass eine Novellierungsanordnung so knapp wie möglich formuliert werden sollte, wird empfohlen, die Wortfolge „wie folgt“ entfallen zu lassen.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 8 Z 2), 9 (§ 31 Abs. 1), 10 (§ 31 Abs. 1a), 11 (§ 31 Abs. 2), 12 (§ 37 Abs. 1), 14 (§ 37 Abs. 4), 16 (§ 43 Abs. 1 Z 7) und 18 (§ 43 Abs. 1 Z 8):

Es wird empfohlen, die auf acht Ziffern aufgeteilten Novellierungsanordnungen in drei Ziffern zusammenzufassen:

In § 26 Abs. 8 Z 2 sowie in § 37 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge „zu übermitteln“ durch die Wortfolge „elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.

In § 31 werden die Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1, 1a und 2 ersetzt:

§ 43 Abs. 1 Z 7 und 8 lautet:

Die hier vorgeschlagene Neufassung der Z 6, 12 und 14 hätte zudem den Vorteil, dass die Novellierungsanordnungen wesentlich aussagekräftiger wären. Für den Leser wäre es unmittelbar ersichtlich, dass es darum geht, eine Verpflichtung zur Übermittlung durch eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung zu ersetzen.

Zu Z 13 (§ 37 Abs. 2):

In Hinblick auf die Ausführungen oben zur Aussagekraft von Novellierungsanordnungen wird auch hier eine Neuformulierung empfohlen:

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

In § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „zu übermitteln“ durch die Wortfolge „elektronisch und im Format gemäß § 43 Abs. 1 Z 8 zu übermitteln“ ersetzt.

Zu Z 15 (§ 41):

Vor und nach dem Beistrich am Beginn der einzufügenden Wortfolge sollte jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden, um auf diese Weise den Beistrich vom Anführungszeichen abzugrenzen.

Allerdings wird in Hinblick auf den Umfang der einzufügenden Wortfolge zur Erwägung gestellt, den § 41 neu zu erlassen.

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen:

- Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren. Dies gilt auch für im Titel der Norm zitierte andere Rechtsvorschriften.
- Bei der Fundstellenangabe ist zwischen Datum und Seitenangabe *kein* Beistrich zu setzen.

Zu Z 20 (§ 44 Abs. 5):

Im Titel der vorliegenden Novelle ist – zutreffend – nicht von einer „Tierversuchsnovelle“ (schon gar nichtunter Bezugnahme auf die Jahreszahl 2019) die Rede. Es sollte vielmehr „in der Fassung des Bundesgesetzes [...]“ heißen.

Die Fundstelle sollte vorläufig mit „BGBl. I Nr. xxx/20XX“ (sofern man davon ausgehen kann, dass keine Rückwirkung intendiert ist, mit „BGBl. I Nr. xxx/2020“) wiedergegeben werden.

Aus dokumentalistischen Gründen wird allerdings dringend empfohlen, sämtliche von der vorliegenden Novelle betroffenen Bestimmungen in der Inkrafttretensbestimmung anzuführen. Die Bestimmung hätte dann (unter der Annahme, dass die Novellierungsanordnungen in der oben beschriebenen Weise zusammengefasst werden) folgendermaßen zu lauten:

„(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten in Kraft:

1. mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag
 - a) das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 7a und 10, § 20 Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 8 Z 2, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Z 5, § 31 Abs. 2, § 37 Abs. 1, 2 und 4, § 41, § 43 Abs. 1 Z 8 und die Überschrift zu § 44 sowie
 - b) § 43 Abs. 1 Z 7 in der Fassung der Z 16 des genannten Bundesgesetzes,
2. mit 1. Jänner 2021
 - a) § 31 Abs. 1 und 1a sowie
 - b) § 43 Abs. 1 Z 7 in der Fassung der Z 17 des genannten Bundesgesetzes.“

Im Fall der Übernahme der Anregungen unter „Sonstiges“ müsste Abs. 5 Z 1 lit. a entsprechend ergänzt werden.

Sonstiges:

1. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Dementsprechend wären Änderungen in § 35 Abs. 2 Z 2 und 3, § 43 Abs. 1 Schlussteil und Abs. 2 sowie § 45 Z 2 vorzunehmen.

2. Jedenfalls Tötungsmethoden, Umfang und Inhalt von Unterlagen und Anträgen sowie Internetadressen können nicht *erlassen* werden. Es wird daher angeregt, im Rahmen der geplanten Novelle auch folgende Anordnung zu treffen:

In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „zu erlassen“ durch das Wort „festzulegen“ ersetzt.

3. Weiters wird angeregt, die geplante Novelle auch zu nutzen, um ein in der Vergangenheit unterlaufenes Redaktionsversehen zu korrigieren:

In § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder Bundesminister“ durch die Wortfolge „oder der Bundesminister“ ersetzt.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Abschnitt „**Ziel(e)**“ wird – analog zur bereits unter Punkt III (Legistische und sprachliche Anmerkungen) zu Z 15 (§ 41) des Normtextes gemachten Anmerkung – an die Vorgaben zur Zitierung unionsrechtlicher Normen in Rz 53 bis 55 des EU-Addendums erinnert (also keine Nennung des erlassenden Organs, kein Beistrich zwischen Datum und Seitenangabe).

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Im Abschnitt „**Inhalt**“ wäre am Ende der dritten Zeile ein Beistrich oder das Wort „sowie“ einzufügen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich ein entsprechender Verweis auf die im Abschnitt „Inhalt“ genannten EU-Rechtsakte (EU-Verordnung sowie EU-Richtlinie) anböte.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Am Ende der Überschrift „**Hauptgesichtspunkte des Entwurfs**“ wäre ein Doppelpunkt zu ergänzen. Im ersten Satz ebendieses Abschnittes erscheint die Verwendung des Begriffs „Themenbereiche“ insofern nicht als ausreichend treffgenau, als sich daran eine Auflistung von Normtexten anschließt. Normtexte stehen naturgemäß zwar mit bestimmten Sachthemen in Verbindung, können aber nicht automatisch als Synonyme für „Themen“ begriffen werden. Der zitierte Einleitungssatz sollte daher – auch in Entsprechung des Vorblattes – besser folgendermaßen lauten: „Die vorliegende Novelle zielt auf die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1010 sowie auf die Behebung von seitens der Europäischen Kommission beanstandeten Mängeln bei der Umsetzung der Tierversuchs-Richtlinie 2010/63/EU ab.“

Beim anschließenden Satz („Die Umsetzung der Richtlinie [...]“) hätten in der Folge sowohl die Einrückung als auch der Spiegelstrich zu entfallen. Zudem wäre der Beistrich zwischen Amtsblattdatum und Seitenangabe zu löschen.

In der Zeile vor der Überschrift „**Umsetzung der Richtlinie 2020/63/EU**“ wäre der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

Nach der Überschrift „**Umsetzung der Richtlinie 2020/63/EU**“ sollte analog zu den folgenden Abschnittsüberschriften ein Doppelpunkt gesetzt werden.

Im Abschnitt „**Umsetzung der Richtlinie 2020/63/EU**“ sollte der erste Satz so formuliert werden, dass die inhaltlich gemeinte Bezugnahme auf die im Vorabschnitt aufgelisteten Rechtsakte auf den ersten Blick verständlich wird. So könnte der erste Satzteil wie folgt beginnen „Mit dem Beschluss bzw. der Erlassung vorgenannter Rechtsakte wurden umfangreiche [...]“.

Weiters fällt in diesem Abschnitt der mehrfache Zeitenwechsel im Rahmen der Auflistung der an die Europäische Kommission notifizierte Rechtsakte auf. So wird überwiegend die Vorvergangenheit („übernommen worden waren“ im dritten bis neunten Spiegelstrich)

verwendet, davon abweichend punktuell jedoch auch die Mitvergangenheit („übernahm“ im letzten Spiegelstrich) oder die Gegenwart („übernehmen“ im zweiten Spiegelstrich).

Im vierten Absatz der ersten Seite der Erläuterungen wäre die Zitierung der Verordnung (EU) 2019/1010 dahin anzupassen, dass die Anführung der erlassenden Organe und der Beistrich zwischen Amtsblatt-Datum und -Seite entfallen (vgl. Rz 53 bis 55 des EU-Addendums).

Das Zitat des Erwägungsgrundes 10 der Verordnung (EU) 2019/1010 wäre unter Anführungszeichen zu setzen.

Die Absätze vor der Überschrift „**Kompetenzgrundlage**“ erscheinen inhaltlich insofern nicht gut aufeinander abgestimmt, als sie teilweise redundant sind.

Nach der Überschrift „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**“ sollte es nicht „keine“, sondern besser „Keine“ heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 und 3 (§ 2):

Es wird folgende – einfachere – Formulierung vorgeschlagen: „Die Kommission vertritt im Anforderungsschreiben den Standpunkt, eine Definition der Begriffe „sich selbst erhaltende Kolonie“ (Art. 10 Abs. 1 UAbs. 3 der Tierversuchs-Richtlinie) und „zur Entkräftung führender klinischer Zustand“ (Art. 8 Abs. 1 UAbs. 3 der Tierversuchs-Richtlinie) bloß in den Erläuterungen reiche nicht aus, sondern habe im Normtext selbst zu erfolgen.“

Zu Z 5 (§ 22):

Im vorletzten Absatz wären die Beistriche nach dem Ausdruck „TVG 2012“ und nach dem Wort „Daten“ zu streichen.

Zu Z 15 (§ 41):

Auf das Schreibversehen „im Umsetzungshinweise“ wird aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Das Inhaltsverzeichnis weist Formatierungsfehler auf. Insbesondere ist das tabellarische Inhaltsverzeichnis in der linken Spalte nicht an die Spaltenbreite angepasst.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. März 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LL.M. Albert POSCH

Elektronisch gefertigt